

BE_ZIVILSTRAF BK 2019 138 vom 3. Juni 2019

BE Obergericht, 2019-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2019_138

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2019 138 du 3 juin 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2019 138 del 3 giugno 2019

Regeste

Nichtanhandnahme Strafverfahren wegen Ehrverletzung sowie Diskriminierung |
Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Am 1. Februar 2019 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren gegen unbekannte Täterschaft wegen Ehrverletzung sowie Diskriminierung nicht an die Hand. Dagegen erhob A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 24. März 2019 Beschwerde. Am 29. März 2019 forderte die Verfahrensleitung ihn auf, innert Frist von zehn Tagen eine Sicherheit von CHF 600.00 zu leisten, andernfalls auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (Art. 383 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312]). In der Folge stellte der Beschwerdeführer am 8. April 2019 ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, welches mit Verfügung vom 11. April 2019 abgewiesen wurde. Der Beschwerdeführer wurde nochmals aufgefordert, innert Frist von 30 Tagen eine Sicherheit von CHF 600.00 zu leisten. Er leistete diese fristgerecht am 28. Mai 2019. Mit Blick auf das Nachfolgende verzichtete die Verfahrensleitung auf das Einholen einer Stellungnahme (Art. 390 Abs. 2 StPO).

E. 2

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

davon auszugehen, dass die Verkäuferin den Tatbestand der Verleumdung und der üblen Nachrede erfüllt habe.

E. 4.1

Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a - c StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine

Strafverfolgung zu verzichten ist. Die Ehrverletzungsdelikte gemäss Art. 173 ff. StGB schützen die sittliche Ehre, also den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt. Nicht als ehrverletzend gelten Äusserungen, die sich lediglich eignen, jemanden als Geschäfts- oder Berufsmann in der gesellschaftlichen Geltung herabzusetzen. Vorwürfe, die nebst der gesellschaftlichen Ehre zugleich die Geltung der betreffenden Person als ehrbarer Mensch betreffen, sind hingegen strafrechtlich relevant (RIKLIN, in: Basler Kommentar Strafrecht II, 4. Aufl. 2019, N. 16 ff. zu Vor Art. 173, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer macht Folgendes geltend: [...] Die Verfügung vom 1. Februar 2019 berücksichtigt einige Sachverhalte die in der Anzeige vom 20. Januar bezeichnet werden nicht angemessen. Vorwiegend wird die darin erfassbare chronologische Reihenfolge nur bezüglich einer festgestellt abgelaufenen Antragsfrist für Ehrverletzungsdelikte beurteilt, während der Tatbestand einer Diskriminierung im Sinne von Art. 261 StGB als eindeutig nicht erfüllt befunden wird, da eine Diskriminierung aufgrund von Rasse oder Ethnie nicht ersichtlich sei. Hinsichtlich des Zeitpunkts einer Zustimmung zu einer Bedienungsverweigerung durch Vorgesetzte Frau B. _____ werden keine weiteren Differenzierungen gemacht. Es wurde festgestellt dass der Tatbestand von Verleumdung und Übler Nachrede Teil der Anzeige bildet und explizit veräussert wird wodurch eine Verleumdung angeblich ersichtlich sei. [...] Es ist zu bestreiten dass der Tatbestand einer Verleumdung und Üblen Nachrede durch die Verkäuferin nicht erfüllt sei, wenn ersichtlich ist dass die Filialchefin durch deren Aussagen, gemacht zu unbestimmtem Zeitpunkt zwischen 13. Oktober 2018 und 19. Januar 2019, einer Bedienungsverweigerung zugestimmt hat. Die Tatbestände werden in der Anzeige differenziert. Vgl. Anzeige vom 20. Januar 2019, Seite 4: "...Da es bisher nicht möglich war überhaupt zu fragen worin denn ein Problem bestünde habe ich bei der Polizei Anzeige erstatten zu ersucht und wurde auf Arbeitstage verwiesen. Dann kontaktierte ich Frau B. _____ - Chefin der Kioske in E. _____ - und führte mit ihr ein Gespräch. Frau B. _____ hat laut ihren eigenen Angaben einer Bedienungsverweigerung durch diese Verkäuferin, gestützt auf unbekannte Aussagen dieser zugestimmt. Dies jedoch nach dem 13. Oktober 2018 und ohne Prüfung derer, auch wurde ich durch den Kundendienst auf Anfrage hin nicht darüber informiert. Frau B. _____ hat sich somit ebenso an einem der angezeigten Straftatbeständen verschuldigt." Seite

E. 4.3

Die angefochtene Verfügung erweist sich als rechtmässig. Es sind keine strafrechtlich relevanten Handlungen oder Unterlassungen erkennbar. Zur Begründung, weshalb die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme des Strafverfahrens gegen die namentlich nicht bekannte Verkaufsperson und deren Vorgesetzte unbegründet ist, können vorweg die zutreffenden Erwägungen der Staatsanwaltschaft dienen: Eine unfreundliche Bedienung sowie die allfällige Verweigerung der Bedienung eines Kunden stellen für sich alleine keine Ehrverletzungen dar. Vielmehr kommt es auf die konkreten Äusserungen der Bedienung an. Die von A. _____ gegen die Verkäuferin erhobenen Vorwürfe, sie bediene ihn un-

E. 4.4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde offensichtlich unbegründet und daher abzuweisen.

E. 5

anständig, reiche ihm abschätzig das Rückgeld oder werfe ihm dieses hin, spreche mit ihm in einem unanständigen Ton und habe ihm gesagt, er sei peinlich, beeinträchtigen nicht seinen Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein. Durch diese angeblichen Äusserungen wird die Grenze zur strafrechtlich relevanten Verletzung der sittlichen Ehre nicht überschritten. Offen bleiben kann vorliegend, ob allenfalls die am 13. Oktober 2018 gemachte Äusserung „Jäck mir doch“ als Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB zu qualifizieren wäre, da die Antragsfrist von drei Monaten gemäss Art. 31 StGB mit Anzeige vom 20. Januar 2019 nicht gewahrt ist und es deshalb diesbezüglich an einer Prozessvoraussetzung fehlt. In der angeblichen Berichterstattung der Verkäuferin an ihre Vorgesetzte, Frau B. _____, und deren angeblicher Zustimmung ist genau so wenig eine Ehrverletzung zu erblicken. A. _____ sieht in der Bedienungsverweigerung sodann eine Diskriminierung. Der Rassendiskriminierung gemäss Art. 261 bis StGB macht sich unter anderem strafbar, wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert. Vorliegend soll die Verkäuferin A. _____ die Bedienung verweigert haben, weil er peinlich sei. Inwiefern diese angebliche Peinlichkeit einen Bezug zur Rasse, Ethnie oder Religion von A. _____ aufweisen soll, ist nicht ersichtlich. Es kann folglich nicht von einer rassistisch motivierten Leistungsverweigerung die Rede sein, weshalb der Tatbestand der Rassendiskriminierung eindeutig nicht erfüllt ist. Zusammenfassend wurde A. _____ durch das angeblich unfreundliche Verhalten der Verkäuferin weder in seiner Ehre verletzt, noch wurde ihm die Bedienung aus rassistischen Gründen verweigert, weshalb die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind und das Verfahren gestützt auf Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO nicht an die Hand genommen wird. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, verfängt nicht. Selbst wenn er erst später von einer angeblichen Verleumdung Kenntnis erhalten haben will und selbst wenn es korrekt ist, dass eine Verleumdung nicht direkt gegenüber der geschädigten Person geäussert werden muss, ist dennoch keine strafrechtlich relevante Ehrverletzung erkennbar, indem die Verkäuferin allfällig über Vorkommnisse – die hier nicht konkret Gegenstand sind – ihrer Vorgesetzten berichtet haben soll. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, dass die Leistungsverweigerung aufgrund von Persönlichkeitsmerkmalen erfolgt sei, verkennt er, dass die Leistungsverweigerung gemäss Art. 261 bis Abs. 5 StGB nur dann tatbestandsmässig ist, wenn sie wegen der Rasse, der Ethnie oder der Religion einer Person erfolgt. Inwiefern die behauptete Leistungsverweigerung etwas mit der Rasse, der Ethnie oder der Religion des Beschwerdeführers zu tun haben könnte, vermag er nicht ansatzweise darzutun. Daran ändert auch nichts, dass gegenüber dem Beschwerdeführer offenbar nicht direkt ein «Ladenverbot» ausgesprochen worden ist und dass sich der Kundendienst des Kiosks (behaupteterweise) entschuldigt haben soll. Im Übrigen kann angefügt werden, dass «willkürliches Verhalten» unter Privatpersonen nicht strafbar ist und dass der vom Beschwerdeführer vorgebrachte BGE 135 I 49 von staatlicher Diskriminierung (Nichteinbürgerung einer sozialhilfeabhängigen, behinderten Bewerberin) handelt. Grundsätzlich muss nur der Staat rechtsgleich handeln. Der Verweis auf Art. 35 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) ist nicht zielführend. Es handelt sich hier – wenn überhaupt – um eine zivilrechtliche Angelegenheit; Persönlichkeitsrechte können gegebenenfalls in rein zivilrechtlicher Weise verletzt werden.

E. 6

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten von CHF 600.00 werden mit seiner geleisteten Sicherheit verrechnet.

E. 7

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.